

Kapitel: A

Hinweise zum Offenen Verfahren

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Pullovern für die Polizei NRW

ZA 4.2/1001983349/Kie

**Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Pullovern für die Polizei
NRW**

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
1.1 Auftraggeber	3
1.2 Gegenstand des Offenen Verfahrens	3
1.2.1 Kurzbeschreibung	3
1.2.2 Mengengerüste	3
2 Angebotsbedingungen	3
2.1 Regelungen und Bestimmungen	3
2.1.1 Anfragen	3
2.1.2 Informationspflicht des Bieters	3
2.1.3 Angebotseinreichung	4
2.1.3.1 Elektronisches Angebot	4
2.1.3.2 Angebotsmuster	4
2.1.4 Fristen	5
2.1.4.1 Angebotsfrist	5
2.1.4.2 Zuschlagsfrist	5
2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
2.3 Haupt-, Alternativ- und Nebenangebote	5
2.4 Erstattung von Angebotskosten	5
2.5 Erklärungen und sonstige Unterlagen	5
2.6 Nachforderung	5
2.7 Lieferzeiten	6
2.8 Ausschlusskriterien	6
2.9 Wettbewerbsregisterauszug	6
3 Vertragsbedingungen	6
3.1 Vertragsbedingungen	6
3.2 Rahmenvereinbarung	6
4 Angebotsprüfung	6
4.1 Formale Prüfung	7
4.2 Eignungsprüfung	7
4.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise	7
4.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung	7
4.5 Be- und Auswertung der Angebote	8
4.5.1 Leistungsbewertung (70 %)	8
4.5.2 Preisbewertung 30 %	9
4.5.3 Formel zur Ermittlung des Leistungs-Preis Verhältnisses	9
4.5.4 Formelparameter	10

1 Einführung

1.1 Auftraggeber

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch den Direktor LZPD NRW

1.2 Gegenstand des Offenen Verfahrens

1.2.1 Kurzbeschreibung

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Zuge des vorliegenden Offenen Verfahrens mit einem Wirtschaftsteilnehmer eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von blauen Pullovern für die Einsatzkräfte der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließen. Der blaue Pullover ist Teil der Dienstkleidung für Damen und Herren. An die Bekleidung werden besondere Anforderungen gestellt. Daher muss die Bekleidung die Technischen Lieferbedingungen TLP 4500, Ausgabe 4 (Kapitel B1) und TLP 9906, Ausgabe 3 (Kapitel B2) der Polizei des Landes NRW, die Bestandteil dieser Ausschreibungsunterlagen sind erfüllen.

Die Rahmenvereinbarung hat eine Mindestlaufzeit von zwei (2) Jahren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Laufzeit der Rahmenvereinbarung zweimal um ein (1) weiteres Jahr zu verlängern. Die Rahmenvereinbarung hat somit eine Maximallaufzeit von vier (4) Jahren.

1.2.2 Mengengerüste

Im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung werden keine Mindestabnahmemengen vereinbart.

Nach Rechtsprechung des EuGH vom 17.06.2021_RS C – 23/20 – ist der Auftraggeber zur Sicherung der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit im Wettbewerb dazu verpflichtet, eine Höchstmenge anzugeben.

Eine Abrufverpflichtung kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Auftraggeber schätzt, dass über die gesamte Vertragslaufzeit ein Bedarf an ca. 48.000 Pullovern besteht.

Die Höchstmenge der anliegenden Rahmenvereinbarung wird mit 62.400 Pullovern beziffert.

Die Rahmenvereinbarung endet ohne dass es einer Kündigung bedarf, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, mit dem Ablauf der Laufzeit der Rahmenvereinbarung (Mindestlaufzeit bei Betätigung des Kündigungsrechts durch den Auftraggeber, oder Maximallaufzeit bei fehlender Kündigung des Auftraggebers) oder bei Erreichen der Höchstmenge.

2 Angebotsbedingungen

2.1 Regelungen und Bestimmungen

Vorrangig zu den als Anlage beiliegenden Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU) gilt Folgendes.

2.1.1 Anfragen

Anfragen sind bis spätestens **Dienstag, 28.08.2026, 12:00 Uhr** ausschließlich in elektronischer Form über die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes des Landes NRW (www.evergabe.nrw.de) zu stellen.

Telefonische Anfragen werden nicht beantwortet.

2.1.2 Informationspflicht des Bieters

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen von deren Vollständigkeit zu überzeugen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Ungenauigkeiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle unverzüglich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW oder in sonstiger schriftlicher Form darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher schon in anderer Form gegeben hat.

Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW allen Bietern zur Verfügung gestellt, soweit der gebotene Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Bieters dem nicht ausnahmsweise entgegensteht.

Unternehmen, die ein Angebot abgeben wollen, sind verpflichtet, die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes NRW regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob Angaben zur Änderung oder Konkretisierung der Vergabeunterlagen veröffentlicht worden sind. Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn der Bieter alle veröffentlichten Angaben in seinem Angebot berücksichtigt hat.

Die Bieter werden durch den Vergabemarktplatz NRW automatisch über das Vorliegen neuer Nachrichten informiert. Die Antworten des Auftraggebers auf die Fragen sind zwingend bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und werden, da sie die Vergabeunterlagen konkretisieren bzw. ändern können, Vertragsbestandteil.

2.1.3 Angebotseinreichung

2.1.3.1 Elektronisches Angebot

Hinsichtlich der Einreichung eines elektronischen Angebotes über den Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise zur Form der Einreichung von Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten“ verwiesen (Formular 312/322 EU).

2.1.3.2 Angebotsmuster

Im Rahmen der Angebotsabgabe sind folgende Angebotsmuster unter Einhaltung der Technischen Lieferbedingungen einzusenden.

- Ein (1) Pullover entsprechend der TLP 4500, Ausgabe 4 in der Herrengröße 52

Der Auftraggeber stellt keine, der in den technischen Lieferbedingungen (TLP 4500, und TLP 9906) aufgeführten Zutaten für die Angebotsmusterfertigung bereit.

Ein Farbmuster für Gestrick und Besatzstoff kann dem Bieter auf Anforderung bereitgestellt werden. Dieses kann in elektronischer Form über die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes des Landes Nordrhein-Westfalen (www.evergabe.nrw.de) angefordert werden.

Einen Platzhalter für das Hoheitsabzeichen (z.B. Stepptur) positionieren. Ein Hoheitsabzeichen wird nicht für die Angebotsmuster beigelegt.

Die Angebotsmuster sind, unter Angabe der Vergabenummer ZA 4.2/1001983349/Kie mit separater Post, rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Adresse einzureichen:

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen
ANGEBOTSSAMMELSTELLE
Schifferstraße 10
47059 Duisburg

Auf der Muster Umverpackung ist der im Projektraum des vorliegenden Vergabeverfahrens auf dem Vergabemarktplatz NRW im Bereich „Dokumente“ in der Rubrik „Sonstiges“ zur Verfügung gestellte Musterkennzettel (Formular 323 EU) anzubringen. Die Muster sind in jedem Fall vom Bieter in der Art zu kennzeichnen, dass unzweifelhaft ist, zu welchem elektronischen Angebot die Muster abgegeben wurden.

Hinweis: Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels. Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko des rechtzeitigen Zugangs. Es kann nur das Angebotsmuster, dessen verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind, berücksichtigt werden.

Alle zur Fertigung der Angebotsmuster erforderlichen Materialien hat der Bieter in eigener Verantwortung und auf eigenen Kosten beizustellen.

Die Angebotsmuster werden zur Durchführung der technischen Sichtung benötigt.

Im Rahmen der Angebotswertung werden die eingereichten Angebotsmuster einer fachtechnischen und ggf. zerstörenden Prüfung unterzogen!

Die Bieter werden explizit darauf hingewiesen, dass insoweit auf ihr Angebot der Zuschlag erteilt wird, die als Angebotsmuster eingereichten Artikel ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des LZPD NRW übergehen. Außerdem werden die Bieter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insoweit auf ihr Angebot nicht der Zuschlag erteilt wird, ihre als Angebotsmuster eingereichten Artikel insofern nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist ihrerseits nicht ausdrücklich deren Rückgabe gefordert wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des LZPD NRW übergehen.

Der Bieter sichert zu, dass im Beauftragungsfall, außer im Falle einer durch den Auftraggeber genehmigten Modifikation aufgrund technischer Änderungen, alle aus der Rahmenvereinbarung abgerufenen und gelieferten Artikel in jeder Hinsicht den Artikeln entsprechen werden, welche im Zuge des vorliegenden Vergabeverfahrens als Angebotsmuster eingereicht worden sind.

2.1.4 Fristen

2.1.4.1 Angebotsfrist

Das Angebot muss bis **Dienstag, 15.09.2026, 12:00 Uhr** (siehe auch Formular 321 EU) elektronisch auf dem Vergabemarktplatz NRW eingegangen sein.

Die Angebotsmuster müssen bis zum oben genannten Datum bei der Angebotssammelstelle eingegangen sein. (vergl. 2.1.3.2 Angebotsmuster).

2.1.4.2 Zuschlagsfrist

Die Entscheidung über den Zuschlag wird bis **Montag, 21.12.2026, 23:59 Uhr** (siehe auch Formular 321 EU) erfolgen.

Hinweis: Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist).

Die Änderung der terminlichen Vorgaben behält sich der Auftraggeber vor.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seitens des Bieters ist darauf zu achten, dass alle eingereichten Angebotsunterlagen frei von seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Dies gilt auch für die Rückseiten der eingereichten Unterlagen. Enthalten die Angebotsunterlagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters oder etwaige Verweise auf diese, führt dies keinesfalls zu deren Geltung: Jegliche Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil (Abwehrklausel des Auftraggebers nach BGH, Urt. V. 18.06.2019, Az X ZR 86/17).

2.3 Haupt-, Alternativ- und Nebenangebote

Es ist nur **ein Hauptangebot** zugelassen. Alternativ- und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.4 Erstattung von Angebotskosten

Die Kosten, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung des Angebotes entstehen, gehen **zu Lasten des Bieters** und werden **nicht** vom LZPD NRW **erstattet**.

2.5 Erklärungen und sonstige Unterlagen

Dem Angebot sind die im Formular 325 EU aufgeführten Unterlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist beizufügen.

2.6 Nachforderung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV das Recht vor, die laut **Ziffer 2.5** beizubringenden Unterlagen, die nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgelegt worden sind, insoweit in den Unterlagen selbst oder an anderer Stelle nichts Gegenteiliges geregelt ist, nachzufordern. Das Gleichbehandlungsgebot wird vom Auftraggeber gewahrt. Die Bieter haben jedoch keinen Anspruch auf die Nachforderung.

Weitergehend behält sich der Auftraggeber das Recht vor, insofern einzelne Unterlagen unvollständig oder missverständlich sind, die Bieter - unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes - aufzufordern, ihre Unterlagen zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Bieter haben jedoch auch auf diese Nachforderung keinen Anspruch.

2.7 Lieferzeiten

Im Preisblatt (Kapitel C) sind in den dafür vorgesehenen Feldern die Lieferzeiten für in Frage kommende Abrufmengen verbindlich anzugeben. Die Höchstfrist für alle Abrufe bis 7.499 Stk beträgt jeweils 12 Wochen, für Abrufe ab 7.500 Stk beträgt die Höchstfrist 14 Wochen. Es können nur die Angebote der Bieter berücksichtigt werden, welche dazu in der Lage sind, die genannten Lieferfristen einzuhalten. Im Falle wiederholter Lieferterminüberschreitungen behält der Auftraggeber sich u. a. vor, den Ausschluss des entsprechenden Auftragnehmers von zukünftigen Vergabeverfahren aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit zu überprüfen. Lieferterminüberschreitungen können auch eine vorzeitige Beendigung der geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Folge haben.

2.8 Ausschlusskriterien

Neben den in der VGV geltenden Ausschlussgründen, werden Angebote nach folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- wenn ein Angebot - spätestens auch nach einer etwaigen Nachforderung gemäß Ziffer 2.6 - nicht alle im Formular 325 EU aufgeführten Unterlagen in der jeweils geforderten Form und Vollständigkeit aufweist,
- wenn das geforderte Angebotsmuster nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingereicht wird,
- wenn bereits eine Anforderung der Technischen Lieferbedingungen nicht erfüllt wird,
- wenn Unterlagen und Angebotsmuster nicht eindeutig dem Angebot zugeordnet werden können und jeweils zwischen dem Angebotsmuster und den geforderten Nachweisen Widersprüche bestehen,
- wenn die Lieferfrist gemäß Ziffer 2.7 nicht eingehalten werden kann,
- wenn bereits eins der einzureichenden Angebotsmuster in der Bewertung mit einen (1) oder weniger Punkten bewertet wird (gemäß Wertungsschema unter 4.5.1 Leistungsbewertung).

2.9 Wettbewerbsregistrauszug

Der Auftraggeber fordert für das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG an. Der Auftraggeber behält sich bei entsprechenden Eintragungen vor, das betroffene Unternehmen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen.

3 Vertragsbedingungen

3.1 Vertragsbedingungen

Es gelten die unter der Rubrik „Vertragsbedingungen“ auf dem Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Vertragsbedingungen.

3.2 Rahmenvereinbarung

Die unter der Rubrik „Vertragsbedingungen“ auf dem Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellte Rahmenvereinbarung (Kapitel D) tritt mit der Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer rechtsverbindlich in Kraft. Seitens des Bieters muss das Muster der Rahmenvereinbarung daher nicht ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit dem Angebot vorgelegt werden. Aus deklaratorischen Gründen wird das zur Verfügung gestellte Rahmenvereinbarungsexemplar (Kapitel D) um die aus dem Angebot des jeweiligen Auftragnehmers zu entnehmenden Angaben ergänzt. Eine Unterzeichnung ist für das rechtsverbindliche Zustandekommen der Rahmenvereinbarung nicht entscheidend.

4 Angebotsprüfung

Die Prüfung von Angeboten nach der Angebotsöffnung erfolgt auf Grundlage der VgV in den vier folgenden Wertungsstufen:

- Formale Prüfung
- Eignungsprüfung

- Prüfung der Angemessenheit der Preise
- Wirtschaftlichkeitsprüfung

Jede einzelne Wertungsstufe ist sachlich-inhaltlich für sich abgeschlossen. Keine der Stufen wird mit einer anderen vermischt. Auf einer vorhergehenden Wertungsstufe auszuschließende Angebote werden daher in den weiteren Stufen im Ergebnis nicht mehr berücksichtigt. Die Organisation der Prüfungsabläufe und ein hierbei gebotenes arbeitsteiliges Vorgehen kann es erforderlich machen, dass mit der Prüfung der Angebote auf einer nachfolgenden Wertungsstufe bereits begonnen wird, obwohl der Prüfungsvorgang auf einer vorhergehenden Wertungsstufe zeitlich und inhaltlich noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die sachlich-inhaltliche Trennung der Wertungsstufen bleibt hiervon unberührt.

4.1 Formale Prüfung

In der ersten Wertungsstufe erfolgt die formale Prüfung.

Gemäß § 56 Abs. 1 VgV muss in der ersten Wertungsstufe eine formale Prüfung erfolgen, in der beispielsweise das Vorhandensein aller wesentlichen Preisangaben und der Unterschriften etc. zu überprüfen ist.

Nur wenn alle Prüfpunkte mit einem positiven Ergebnis bewertet werden, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Formal nicht korrekte Angebote werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

4.2 Eignungsprüfung

In der zweiten Wertungsstufe erfolgen die Eignungsprüfung und die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Gemäß § 42 Abs. 1 VgV muss in der zweiten Wertungsstufe eine Eignungsprüfung erfolgen, in der zu überprüfen ist, ob der Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzt. Zudem ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB zu prüfen.

Nur wenn die erforderliche Eignung des Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen festgestellt worden ist, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Angebote von Bietern die nicht über die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung verfügen und / oder bei denen Ausschlussgründe gem. §§ 123 und 124 GWB vorliegen, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

4.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise

In der dritten Stufe erfolgt die Prüfung der Angemessenheit der Preise.

Gemäß § 60 VgV darf der öffentliche Auftraggeber auf Angebote, deren Gesamtpreis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht, den Zuschlag ablehnen. Ungewöhnlich niedrige Preise können zu einer Überprüfung der Angemessenheit der Preise (§ 60 Abs. 1 und 2 VgV) und einem Ausschluss des betreffenden Angebotes von der weiteren Wertung führen (§ 60 Abs. 3 VgV).

Die Prüfung auffälliger Preise erfolgt dabei grundsätzlich in folgenden Schritten:

- Prüfung der Einzelposten der Angebote
- ggf. Anforderung von Belegen vom jeweiligen Bieter
- ggf. Durchführung eines Aufklärungsgesprächs mit dem jeweiligen Bieter

4.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung

In der vierten Wertungsstufe werden die Angebote hinsichtlich der Leistung und des Preises anhand der u. g. Kriterien beurteilt. Nach § 58 Abs. 1 VgV ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dabei ist der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend. Gemäß § 58 Abs. 2 VgV erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Die Bewertung erfolgt gemäß § 58 Abs. 3 VgV auf der Grundlage der eingereichten Angebote und sonstigen mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, insbesondere des Preisblattes (Kapitel C). Es werden nur die Angebote berücksichtigt, welche die Vorgaben der Vergabeunterlagen komplett erfüllen.

Angebote mit schweren Fehlern, die die Gebrauchstauglichkeit des Artikels wesentlich herabsetzen, werden nicht für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots herangezogen. Bewertungen, die einem schweren Fehler gleichgesetzt werden, sind ebenfalls von der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ausgeschlossen. Das heißt: Artikel mit einer Bewertung von einem (1) Punkt und weniger werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Das

Angebot mit dem wirtschaftlichsten (besten) Leistungs-Preis-Verhältnis, will sagen, das Angebot mit der höchsten Leistungs-Preis-Verhältnis-Kennzahl wird bezuschlagt. Dabei werden folgende Wertungen und Gewichtungen zugrunde gelegt.

4.5 Be- und Auswertung der Angebote

Die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen von Vergabeverfahren stellt einen Vorgang dar, bei dem die Leistungen und die Preise der verschiedenen Angebote betrachtet werden.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt eine Gegenüberstellung von Leistung und Preis.

Sowohl Preis als auch Leistung erhalten eine prozentuale Gewichtung. Die bewerteten Angebote werden nach dem Wert der Kennzahl "Z" in absteigender Reihenfolge sortiert. Das Angebot mit der größten Kennzahl "Z" ist das wirtschaftlichste Angebot.

Die Bewertung der Angebote umfasst folgende Schritte:

Es wird ein Wertungspreis für jedes Angebot ermittelt. Dabei müssen vergleichbare Preise vorliegen. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass die Bieter das Preisblatt sorgfältig ausfüllen und mit Festpreisen versehen. Ausschließlich die in Kapitel C anzugebenden „Nettostückpreise“ werden im Rahmen der Wertungsformel berücksichtigt. Für alle Angebote wird anhand des Bewertungsergebnisses zur Leistung und des Wertungspreises jeweils die Kennzahl "Z" ermittelt.

4.5.1 Leistungsbewertung (70 %)

Bei der Leistung handelt es sich um das Ergebnis der fachtechnischen Bewertung. Die fachtechnische Bewertung erfolgt anhand des eingereichten Angebotsmusters und der mit dem Angebot vorzulegenden technischen Datenblätter und Herstellerprüfzertifikate und CE Kennzeichnungen.

Die Angebotsmuster werden fachtechnisch auf Vollständigkeit und Übereinstimmung im Hinblick auf die Technische Lieferbedingungen (Kapitel B) geprüft.

Bei der fachtechnischen Bewertung kann ein Angebotsmuster maximal 10 Punkte erreichen. Hierfür müssen alle Ausschluss-Leistungsmerkmale ohne Einschränkungen erfüllt sein. Angebote, die ein Ausschluss-Leistungsmerkmal nicht erfüllen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Jedes Angebotsmuster eines Bieters wird anhand des nachstehenden Schemas für sich bewertet. Abweichungen von der Leistungsbeschreibung mindern die mögliche Maximalpunktzahl. An die Ausstattung der Polizei werden hohe Anforderungen gestellt, so dass Muster, die in der Bewertung nur einen (1) Punkt und weniger erzielen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Alle Artikel werden separat bewertet, zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots aber in einer Summe zusammengefasst. Das hat zur Folge, dass das gesamte Angebot ausgeschlossen wird, wenn eines der Muster die Kriterien nicht erfüllt.

Die ermittelte Leistungsbewertung anhand des nachfolgenden Wertungsschemas (siehe nächste Seite) fließt mit 70 % in die Leistungs-Preis-Bewertung ein.

Punkte	Voraussetzung
	<u>Volle Übereinstimmung</u> Keinerlei Abweichungen von den Forderungen der Leistungsbeschreibung. Alle Forderungen werden <u>voll</u> erfüllt.
10	Keine Abweichung
	<u>Abweichungen (A)</u> Abweichung von den Forderungen der Leistungsbeschreibung, welche die Gebrauchstauglichkeit des Artikels <u>nicht</u> herabsetzen.
9	1 Abweichung

8	2 bis 3 Abweichungen
7	4 bis 5 Abweichungen
6	6 bis 7 Abweichungen
5	8 Abweichungen = 1 leichter Fehler
<u>Leichter Fehler (LF)</u> Ein Fehler, der die Gebrauchstauglichkeit des Artikels <u>leicht</u> herabsetzt.	
5	1 leichter Fehler
4	2 leichte Fehler
3	3 leichte Fehler
2	4 leichte Fehler
1	5 leichte Fehler = 1 schwerer Fehler
<u>Schwerer Fehler (SF)</u> Ein Fehler, der die Gebrauchstauglichkeit des Artikels <u>wesentlich</u> herabsetzt.	
1	1 schwerer Fehler = Ausschluss
0	Die Gebrauchstauglichkeit ist nicht gegeben = Ausschluss

4.5.2 Preisbewertung 30 %

Der Wertungspreis wird aus dem Staffelpreis des genannten Artikels multipliziert mit der fiktiven Abrufmenge wie nachfolgend dargestellt gebildet. Für die Ermittlung des Wertungspreises wird der jeweilige Nettostückpreise herangezogen.

$(1 * \text{Nettostückpreis des Pullovers bei Bestellabnahme von 1 bis 2.499} + 2.500 * \text{Nettostückpreis des Pullovers bei Bestellabnahme von 2.500 bis 7.499 Stück} + 5000 * \text{Nettostückpreis des Pullovers bei Bestellabnahme von 5.000 bis 7.499 Stück}) + (1 * \text{Nettostückpreis Maßanfertigung}) * \text{Mehrwertsteuersatz in \% abzüglich Skonto} = \text{Wertungspreis}$

Der Wertungspreis wird mit 30% bei der Leistungs-Preis-Bewertung berücksichtigt. Ein gewährtes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn die Skontofrist 21 Tage beträgt.

4.5.3 Formel zur Ermittlung des Leistungs-Preis Verhältnisses

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird die Kennzahl "Z" für die Leistungs-Preis-Bewertung ermittelt. Die entsprechende Formel stellt sich dann wie folgt dar:

Z	=	WF (Leistung)	X	$\frac{L \text{ (Bieter)}}{L \text{ (Median)}}$	-	WF (Preis)	X	$\frac{P \text{ (Bieter)}}{P \text{ (Median)}}$
---	---	---------------	---	---	---	------------	---	---

$70\% \cdot (\text{Leistung Bieter: Leistung Median}) - 30\% \cdot (\text{Preis Bieter: Preis Median}) = \text{Kennzahl des Leistungs-Preis-Verhältnisses (Z)}$

Die Mediane des Preises und der Leistung ergeben sich immer aus der jeweiligen Angebotskonstellation.

Für die Ermittlung des Medians aller Leistungspunkte (L (Median)) sowie den Median aller Preise (P (Median)) dürfen nur diejenigen Angebote berücksichtigt werden, die nach Abschluss der Wertungsstufe 1 bis 3 noch als zu wertende Angebote übrigbleiben.

Bei einer ungeraden Angebotsanzahl handelt es sich bei dem Median sowohl im Hinblick auf die Leistung als auch hinsichtlich des Preises um den mittleren Wert aller wertungsrelevanten Angebote.

Bei einer geraden Angebotsanzahl handelt es sich bei dem Median sowohl im Hinblick auf die Leistung als auch hinsichtlich des Preises um den mittleren Wert der beiden mittleren wertungsrelevanten Angebote.

Diese Methode ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl Preis als auch Leistung eine prozentuale Wertigkeit enthalten:

WF (Leistung)	Wertigkeitsfaktor für die Leistung	0,7	=	70%
WF (Preis)	Wertigkeitsfaktor für den Preis	0,3	=	30%

Bemerkung: Im Bereich der VGV soll der Wertigkeitsfaktor für den Preis nicht unter 30% liegen.

Die Angebote mit der größten Kennzahl „Z“ bilden das wirtschaftlichste Angebot.

Die Einzelbewertungen der Artikel werden zu einer Summe aufaddiert und bilden so den Wert eines Angebots. (Summe „Z“ der Einzelbewertungen).

Die bewerteten Angebote werden nach dem Wert von „Z“ in absteigender Reihenfolge sortiert.

Bei gleicher errechneter Kennzahl „Z“ entscheidet der Preis des einzelnen Artikels.

4.5.4 Formelparameter

Damit sind die Formelparameter definiert:

Z (Angebot) = Kennzahl für die Leistungs-Preis-Bewertung des zu bewertenden Angebots.

WF (Leistung) = Wertigkeitsfaktor für die Leistung.

L (Bieter) = Leistungspunktzahl des zu bewertenden Angebots.

L (Median) = Median aller Leistungspunkte.

WF (Preis) = Wertigkeitsfaktor für den Preis.

P (Median) = Median aller Preise.

P (Bieter) = Preis des zu bewertenden Angebots.

Sollten ein oder mehrere Angebote mit identischer Punktzahl bewertet werden, entscheidet der niedrigste Wertungspreis über den Zuschlag. Sollten auch die Preise identisch sein, entscheidet das Los.